

NUTZUNGSBEDINGUNGEN STREIT V.1® EXCEL-WORKFLOW

Streit Datentechnik GmbH
Stand 27.05.2014

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand ist das dem Anwender rechtmäßig überlassene und von der Streit Datentechnik GmbH entwickelte Streit V.1 Excel-Workflow-Dokument.

Der Anwender erhält das Nutzungsrecht an dem Streit V.1 Excel-Workflow-Dokument und den darin enthaltenen Makros. Das zum Anwenden erforderliche Tabellenkalkulations-Programm „Microsoft Excel®“ ist nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen und wird nicht von der Streit Datentechnik GmbH zur Verfügung gestellt. Der Anwender kann das Nutzungsrecht nicht an Dritte übertragen

§ 2. Gewährleistung

Fehler in dem Streit V.1 Excel-Workflow-Dokument können nicht ausgeschlossen werden. Die Streit Datentechnik GmbH schließt eine Gewährleistung aus. Dies gilt auch für Streit V.1 Excel-Workflow-Dokumente, die geändert, erweitert oder beschädigt wurden.

§ 3. Haftungsbeschränkung/Schadensersatz

(1) Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens der Streit Datentechnik GmbH sowie seiner Angestellten und Beauftragten besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall die Höhe der Lizenzkosten der Software beschränkt.

(2) Für den Verlust von Daten wird keinesfalls gehaftet, insbesondere dann nicht, wenn sie durch unzureichende Datensicherung entstanden sind. Unzureichende Datensicherung liegt auch dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Außerplanmäßige Datensicherungen sind vom Anwender unaufgefordert bei Hard- und Softwareservice durchzuführen (z. B. Softwareinstallation, -updates oder

Dateneinlagerungen).

(3) Ferner wird keinesfalls für Schäden gehaftet, die durch sonstige Fehlleistungen der Software entstanden sind und die durch regelmäßige, zeitnahe Überprüfung der bearbeiteten Vorgänge hätte vermieden werden können. Soweit Schadensersatzansprüche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften früher verjähren, verjähren sie - mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und nach dem Produkthaftungsgesetz - spätestens mit dem Ablauf von zwei Jahren ab Erbringung der mangelhaften Leistung. Die Streit Datentechnik GmbH haftet nur für unmittelbare Sach- und Personenschäden des Anwenders.

§ 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen – auch für Wechselverbindlichkeiten – ist Haslach. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere unter Kaufleuten, ist Wolfach. Es gilt das am Erfüllungsort geltende Recht. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich. In diesem Falle trifft die gesetzliche Regelung zu.